

RS OGH 2000/5/17 13Os49/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.2000

Norm

StPO §494a

Rechtssatz

Der Zweck des § 494a StPO ist, dass - mit geringen unvermeidlichen Ausnahmen - das zuletzt entscheidende Gericht auch über alle noch offenen bedingten Unrechtsfolgen aus anderen Entscheidungen abspricht, dies in Verfolgung eines spezialpräventiv wirksamen kriminalpolitischen Konzeptes, zur Vermeidung von Ratenvollzügen und aus Gründen der Verfahrensökonomie. Deshalb sind Ausnahmen von einer Entscheidungskompetenz durch das erkennende Gericht ausdrücklich nur in § 494a Abs 2 StPO aufgenommen und einer Erweiterung nicht zugänglich.

Entscheidungstexte

- 13 Os 49/00
Entscheidungstext OGH 17.05.2000 13 Os 49/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113688

Dokumentnummer

JJR_20000517_OGH0002_0130OS00049_0000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at